



Bürger-Info der Kfz-Zulassung zum Thema:

Wechselkennzeichen

(gem. § 8 Abs. 1a Fahrzeug-Zulassungsverordnung FZV)

Erforderliche Unterlagen:

Bei Zulassung auf Privatpersonen:

- Gültiger Personalausweis *oder*
- Gültiger Reisepass + Meldebestätigung (Fehlt die Meldebestätigung können wir beim zuständigen Melderegister, gegen eine Gebühr in Höhe von 2,50 € eine Auskunft einholen.)
- Zusätzlich: Vollmacht und Ausweis des Vertreters, wenn der Halter verhindert ist



Bei Zulassung auf Firma oder Verein:

- Handelsregisterauszug *oder*
- Gewerbeanmeldung *oder*
- Vereinsregisterauszug
- Personalausweis *oder* Reisepass vom Geschäftsführer / Prokuristen
- Zusätzlich: Vollmacht und Ausweis des Vertreters, wenn der Halter verhindert ist



- Versicherungsbestätigungen für beide Fahrzeuge, diese müssen von der Versicherungsgesellschaft für Wechselkennzeichen freigeschaltet sein
- Zulassungsbescheinigung Teil I *oder* Fahrzeugschein von beiden Fahrzeugen
- Zulassungsbescheinigung Teil II *oder* Fahrzeugbrief von beiden Fahrzeugen
- Kennzeichenschilder (wenn die Fahrzeuge noch zugelassen sind)
- Prüfbericht der gültigen Hauptuntersuchung
- Einzugsermächtigungen für die Kraftfahrzeugsteuer ist für beide Fahrzeuge jeweils auszufüllen (Formular liegt in der Zulassungsbehörde aus bzw. kann unter www.landkreis-boeblingen.de heruntergeladen werden)

Gebühren:

⇒ Ca. 65,-- €

⇒ Neben den üblichen Zulassungsgebühren, kostet die Zuteilung des Wechselkennzeichens für beide Fahrzeuge zusätzlich jew. 6,-- €

Die Gebühr für die Kfz-Schilder ist nicht in diesem Preis enthalten, sondern kann direkt beim Schilderhersteller erfragt werden.

Hinweise:

- Es können nur zwei Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen zusammengefasst werden. Ein Wechsel zwischen mehr als zwei Fahrzeugen ist nicht zulässig!
- Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge in die gleiche Fahrzeugklasse fallen. Möglich ist das Wechselkennzeichen für:
 - Klasse M1, L u. O
 - Nutzfahrzeuge und Fahrzeuge zur Güterbeförderung können kein Wechselkennzeichen erhalten.



- Die Kombination aus Pkw und Motorrad oder mehr als 2 Fahrzeuge auf ein Wechselkennzeichen sind leider nicht möglich.
- Beide Fahrzeuge müssen für Kennzeichenschilder in gleicher Anzahl und Größe geeignet sein.
- Den beiden Fahrzeugen wird jeweils ein eigenes Kfz-Kennzeichen zugeteilt, wobei sich beide Kennzeichen nur in der letzten Ziffer unterscheiden dürfen. Dies ist auch bei der Reservierung von Wunschkennzeichen zu beachten. Ein bereits bestehendes Kennzeichen kann nur zum Wechselkennzeichen werden, wenn noch eine dazu passende Nummer frei ist.
- Die Kennzeichenschilder bestehen aus zwei Teilen. Der hintere Teil mit der letzten Ziffer verbleibt immer fest am Fahrzeug. Der vordere Teil ist immer am aktuell betriebenen Fahrzeug anzubringen.
- Das Wechselkennzeichen darf immer nur jeweils an einem der beiden Fahrzeuge geführt und gefahren werden. Das Fahrzeug, welches nicht genutzt wird, darf nicht auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellt werden.
- Wechselkennzeichen ist auch als H-Kennzeichen (Oldtimer) möglich. Der Buchstabe „H“ ist dann auf dem fahrzeugbezogenen Teil angebracht.
- Eine Kombination von Saison-, roten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen ist nicht möglich.
- Sofern ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen aus der Kombination umgeschrieben bzw. außer Betrieb gesetzt wird, muss das verbleibende Fahrzeug auch von Wechselkennzeichen auf ein normales Kennzeichen umgestellt bzw. die Kennzeichen getauscht werden.
- Die Zollverwaltung erhebt für beide Fahrzeuge die Kfz-Steuer in voller Höhe.

Weitere Hinweise finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-boeblingen.de.